

45. Sieht das Gesetz, das für die Grundstrafat gilt, eine höhere zeitige Freiheitsstrafe als der § 2 WD. geg. Volksschädlinge vor, so ist die Höchstgrenze des § 2 entsprechend heraufgesetzt.

V. Straffenat. Urt. v. 9. Juli 1943 g. W. u. a. 5 D
181/43.

I. Landgericht Wien.

Aus den Gründen:

Zwischen einem Verbrechen gegen den § 2 Volksschädlings-WD. und der Grundstrafat besteht nach feststehender Rechtsprechung Gesetzes Einheit. Das hat zur Folge, daß die Strafe immer dem § 2 Volksschädlings-WD. zu entnehmen ist, ohne daß hierfür zu prüfen wäre, welches Gesetz i. S. des § 34 ÖstStG. die schärfere Strafe androht. Dasselbe gilt für das Strafrecht des Altreiches im Falle des § 73 RStGB. Doch darf bei einer Verurteilung nach dem § 2 Volksschädlings-WD. die Mindeststrafe nicht unterschritten werden, die für die Grundstrafat nach den Umständen des Einzelfalles verwirkt ist, wenn diese über der Mindeststrafe liegt, die nach dem § 2 Volksschädlings-WD. in Betracht kommt (RSt. Bd. 75 S. 390, 392 unten; vgl. auch für den § 4 Volksschädlings-WD. RSt. Bd. 75 S. 210, 211 unten, 212). Zu bejahen ist auch die Frage, ob bei einer Verurteilung nach dem § 2 Volksschädlings-WD. das Gericht den für die Grundstrafat gesetzten Strafrahmen auch insoweit berücksichtigen muß, als dessen Höchstgrenze über der liegt, die der § 2 WD. geg. Volksschädlinge für eine zeitige Freiheitsstrafe zieht. Sie ist für den Geltungsbereich des ÖstStG. von erheblicher Tragweite. Die Bejahung ergibt sich aus denselben Gründen, aus denen es geboten ist, die höhere Mindeststrafe des Gesetzes zu berücksichtigen, das für die Grundstrafat gilt. Es widerspricht dem gesunden Volksempfinden, daß

der Rechtsbrecher, der unter den erschwerenden Umständen des § 2 VolksschädlingersW. handelt, im Strafrahmen besser gestellt sein soll, als der, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Nach dem Zwecke der VolksschädlingersW. ist in den bezeichneten Fällen davon auszugehen, daß die in dem § 2 W. für eine zeitige Freiheitsstrafe gesetzte Höchstgrenze von fünfzehn Jahren Zuchthaus entsprechend dem Strafrahmen heraufgesetzt ist, der für die Grundstraftat besteht.